
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1.) Allgemeines:

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, ausschließlich diese Allgemeinen Bedingungen. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für Rechtsgeschäfte mit Unternehmen und auch für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern (Konsumenten). Mündliche Nebenabreden bedürfen ebenso wie nachträgliche Vertragsänderungen der von beiden Vertragsstellen unterfertigten Schriftform.

Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erteilt. Die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet die Auftragnehmer nicht zur Annahme eines Auftrages auf Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen.

Sämtliche technische und kaufmännische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum der Auftragnehmer. Kostenvoranschläge beinhalten nicht die Kosten für Stemm-, Putz-, Bau-, Spengler-, Fliesen und Zimmermannsarbeiten, Gerüstung, Elektro- und Wasserinstallationen samt Tauwasserableitungen, Schuttabfuhr, Fracht und Transport sowie für sonstige im Kostenvoranschlag nicht ausdrücklich angeführte Leistungen.

Die Entgegennahme unserer Lieferungen oder Leistungen gilt ohne Rücksicht auf etwaige frühere Einwendungen als Anerkennung unserer Vertragsbedingungen, falls innerhalb von acht Tagen keine Beanstandung erfolgt. Änderungen oder Ergänzungen unserer Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Durch die Erbringung oder Annahme von Leistungen erkennen wir abweichende Bedingungen nicht an.

2.) Vertragsabschluss:

Unsere Angebote sind unverbindlich und als Aufforderung zur Abgabe von Bestellungen aufzufassen. Verträge kommen durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, spätestens aber durch Ausführung des Auftrags zustande. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

3.) Preise:

Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager des Verkäufers excl. Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Besteller. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Besteller gewünschte Transportversicherung gesondert berechnet; nicht darin beinhaltet ist jedoch das Ver- und Abladen. Die Verpackung wird nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zurückgenommen.

Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

Eigentumsvorbehalt:

Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Bei Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber gehalten, das Eigentumsrecht des Auftragnehmers geltend zu machen und diesen hiervon unverzüglich zu verständigen.

4.) Zahlung:

Die Auftragnehmer ist berechtigt vor Beginn der Leistungsausführung Anzahlungen zu verlangen. Nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungs- Ausführung hat der Auftraggeber über Verlangen des Auftragnehmers Teilzahlung zu leisten.

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen ist ebenso wie die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen und Lieferungen unzulässig und ausgeschlossen.

Zahlungsverzug:

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Hierdurch werden bestehende Ansprüche auf Ersatz höherer Zinsen nicht

beeinträchtigt. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer ebenso berechtigt, die sofortige Zahlung des Gesamtpreises zu verlangen und wenn der Auftraggeber seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, unbeschadet Ihrer sonstigen Rechte, die in ihrem Eigentumsvorbehalt stehenden Anlagen, Waren und dgl. „ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist“ zurückzunehmen oder vom Vertrag zur Gänze bzw. zum Teil zurückzutreten.

Rücktrittsrecht des Auftragnehmers:

Der Auftragnehmer ist auch dann, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages ungünstige Umstände über die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder dessen wirtschaftliche Lage bekannt werden, berechtigt, die sofortige Zahlung des Gesamtpreises zu verlangen und bei Nichtleistung durch den Auftraggeber vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil zurückzutreten.

Beschränkung des Leistungsumfangs (Leistungsbeschreibung):

Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten sind Risse und Brüche von bestehenden Rohrleitungen, Armaturen und Geräten als Folge nicht erkennbare Spannungen oder Materialfehler möglich. Ebenso für etwaige Schäden bei der Montage an Mauerwerk, Holzriegelbau, Trockenbau etc., wird keine Haftung übernommen, sofern diese durch den Montageprozess unvermeidbar sind.

5.) Gewährleistung:

Ist der Auftraggeber Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so gelten für die Gewährleistung die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, sofern diese zwingend sind.

Für etwaige Schäden bei der Montage an Mauerwerk, Holzriegelbau, Trockenbau etc., wird keine Haftung übernommen, sofern diese durch den Montageprozess unvermeidbar sind.

Der Auftragnehmer leistet nur dem seine Zahlungsverpflichtungen erfüllenden Auftraggeber gegenüber Gewähr, und zwar insoweit als innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Übergabe, mangelhafte Teile instandgesetzt oder ersetzt werden. Doch endet die Gewährleistung jedenfalls unabhängig vom tatsächlichen Zeitpunkt der Leistung und Übergabe mit Ablauf eines Jahres nach dem bei Vertragsabschluss vorgesehenen Leistungstermin, wenn dieser in der Folge ohne Verschulden des Auftragnehmers hinausgeschoben worden ist. Bei Inanspruchnahme der Gewährleistung seitens des Auftraggebers wird weder die Gewährleistungsfrist unterbrochen oder gehemmt noch der Lauf einer neuen Gewährleistungsfrist ausgelöst.

Die Kosten für die Entsendung von Monteuren zur Mängelbehebung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die zur Mängelbehebung am Aufstellungsort oder im Betrieb des Auftraggebers erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste und Kleinmaterialien sind vom Auftraggeber unentgeltlich beizustellen. Treten Mängel an Isolierungen, Pumpen, Motoren, Ventilatoren und Steuerapparaten sowie bei sonstigen Lieferungen außerhalb des Maschinen Teiles auf, haftet die Auftragnehmer nur insoweit, als das entsprechende Lieferwerk dem Auftragnehmer gegenüber Gewähr leistet. Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn Mängel nicht sofort nach deren Entdeckung schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden oder wenn die vom Mangel betroffenen Teile von dritter Hand oder vom Auftraggeber selbst verändert oder instandgesetzt worden sind. Kältemittel und Öle sind von der Gewährleistung ausgenommen.

6.) Schadenersatz:

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für verschuldete Schäden nur insoweit, als ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen grobes Verschulden oder Vorsatz anzulasten ist. Alle sonstigen Ersatzansprüche, insbesondere solcher aus Folgeschäden und Warenverderb, des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

7.) Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort ist Korneuburg. Dies gilt auch dann, wenn die Übergabe an einem anderen Ort erfolgt.

Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsbeziehung entstandenen Streitigkeiten ist Korneuburg.